Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 451.) Allerhöchste Deklaration vom 3ten September 1817., betreffend die Ertheilung des Heirathskonsenses für die geringern und resp. über 60 Jahr alten Civilbeamten.

In Betracht der in Ihrem Berichte vom 29sten Juni angeführten Umstände, habe Ich beschlossen, die Bestimmung Meiner Ordre vom 17ten Juli v. J., nach welcher in Hinsicht aller und jeder Civil-Beamten die Ertheilung des Heirathskonsenses von der bestimmten Erklärung, über die der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu versichernde Wittwen-Pension, abhängig gemacht worden, dahin zu modifiziren:

daß den geringern Civiloffizianten, namentlich den Akzisebedienten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienern, den Chausseewärtern und andern dergleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Rthlr. jährlicher Diensteinnahme haben, der Konsens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwenverpflegungs-Gesellschaft, gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keine Ansprüche machen will, ertheilt werden soll.

Auch erkläre Ich hierdurch, zu Verhütung aller Mißdeutung Meiner Allerhöchsten Absicht:

daß denjenigen Civilbeamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, entweder weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausstellung eines Reverses von vorgedachter Art, nicht zu versagen ist.

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Dezember 1817.)

Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser nähern Bestimmungen in Ihren Wirkungskreisen, so wie die Fürsorge für deren Anwendung in den dazu geeigneten Fällen.

Sedan, den 3ten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 452.) Verordnung vom 5ten Oktober 1817., wegen Verwürkung des Landwehr-Kreuzes.

Ich bestimme hiermit, daß in denen Fällen, wo bei dem stehenden Heere auf Verlust des National-Militair-Abzeichens erkannt wird, bei der Landwehr auf Verlust des Landwehr-Kreuzes erkannt werden soll; und trage dem Militair-Justiz-Departement auf, die nöthigen Bekanntmachungen danach zu erlassen. Berlin, den 5ten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justiz-Departement.

(No. 453.) Verordnung vom 28sten Oktober 1817., betreffend die Ernennung eines Substituten des Präsidenten im Staatsrath.

Da nach dem §. 22. der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths vom 20sten März d. J. feststeht, daß Ich in Behinderungsfällen des Präsidenten des Staatsraths, zu den Sitzungen desselben ein Mitglied als interimistischen Präsidenten ernenne, und der zeitige Präsident, der Staatskanzler Fürst von Hardenberg, durch eine Reise in die Rheinprovinzen abgehalten werden wird, den Sitzungen bei der bevorstehenden Eröffnung des Staats-

raths persönlich beizuwohnen; so substituire Ich ihm den Staatsminister Freiherrn von Altenstein, und veranlasse zugleich den Minister-Staats-Sekretair, der im §. 27. der gedachten Verordnung wegen der dem Präsidenten zu machenden nachträglichen Vorlegung der Protokolle bei Vertretungsfällen, gegebenen Anweisung zu genügen.

Berlin, den 28sten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 454.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten November 1817., betreffend die Veränderungen und resp. Bestätigung der Abtheilungen des Staatsraths.

Nach dem §. 9. der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths, habe Ich Mir vorbehalten, zu Anfang eines jeden Jahres die Abtheilungen desselben zu verändern, oder zu bestätigen. Das Absterben des Bischofs Sack und die Anstellung des Freiherrn von Altenstein und des Staatsministers von Klewitz zu besonderen Ministerien, veranlassen Mich, bei der Abtheilung für den Cultus und die Erziehung statt des ersteren den Hofprediger Eylert in Potsdam, statt der beiden letzteren aber in der Abtheilung für die innern Angelegenheiten, und in der für den Handel, den Staatsminister von Brockhausen zu ernennen. Uebrigens bestätige Ich die Abtheilungen wie sie sind, für das Jahr 1818.

Berlin, den 13ten November 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den
Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

(No. 455.) Verordnung vom 2ten Dezember 1817., die Ernennung des Staatsministers von Klewitz zum Finanzminister und des wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Friese zum Staatssekretair betreffend.

Ich habe den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Bülow auf sein Ansuchen von dem Finanz-Ministerium entbunden und solches dagegen dem Staats-Minister von Klewitz übertragen, dagegen behält der Graf von Bülow das Ministerium des Handels und für die Gewerbe, desgleichen des Land- und Wasser-Bauwesens, mit Inbegriff der Hafen- und Kanal- auch Chaussee-Bauten, bleibt Mitglied des Staats-Ministeriums und des Staatsraths und soll anstatt des Staats-Ministers Grafen von Lottum, dem andere wichtige Geschäfte obliegen, in diesem, der Abtheilung für die Finanzen vorstehen. Hierdurch wird er desto besser im Stande seyn, die Prüfung und Vollendung einer neuen Steuer-Verfassung für die Monarchie zu verfolgen, welche die Abtheilungen für die Finanzen, das Innere, und den Handel vornehmen, und so sehr als möglich beschleunigen sollen. Die Funktionen, welche bisher dem Staats-Minister von Klewitz als Minister-Staats-Sekretair oblagen, übertrage Ich als Staats-Sekretair, dem an dessen Stelle zum Präsidenten der Bank und im Ministerium des Schatzes ernannten bisherigen wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Friese.

Berlin, den 2ten Dezember 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.